

Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die zweite Lesung

vom 1. Oktober 2008

08-95

I. Allgemeine Bemerkungen

Nachdem der Kantonsrat die erste Lesung des Bildungs- und Schulgesetzes am 5. Mai 2008 verabschiedet hat, hat die Spezialkommission die verschiedenen Anträge und Anregungen aufgenommen und hat insbesondere alle Anträge, die im Plenum in der ersten Lesung mindestens 15 Stimmen erreicht haben, in vier weiteren Sitzungen nochmals intensiv diskutiert.

In der Kommission herrscht nach wie vor die Meinung, dass Schaffhausen ein neues Bildungs- und Schulgesetz benötigt. Das Ziel soll weiterhin sein, den Jugendlichen eine Basis zu bieten, um bestmöglichst ins Erwerbsleben zu starten. Dies bedeutet aber nicht, dass Maximallösungen angeboten werden sollten. Deshalb sind auch hier Kompromisse gefragt.

Im Folgenden wird nicht mehr auf jede kleine Änderung eingegangen, sondern es werden nur die wichtigsten Artikel erwähnt.

Die Kosten für die Einführung des neuen Bildungs- und Schulgesetzes entsprechen der regierungsrätlichen Vorlage 06-92; neu dazugekommen sind einzig die in der regierungsrätlichen Vorlage noch nicht vorgesehenen Kosten für die Tagesstrukturen. Die Kommission sprach sich für qualitativ gute Tagesstrukturen aus. Aufgrund von Erfahrungszahlen aus anderen Kantonen geht die Kommission davon aus, dass etwa 13% aller Schülerinnen und Schüler Tagesstrukturen in Anspruch nehmen werden. Unter dieser Prämisse schätzt die Kommission die Mehrkosten für den Kanton auf ungefähr 1,6 Millionen Franken (= 50% der Besoldungskosten). Die restlichen 50% der Besoldungskosten und die Aufwendungen für die Infrastruktur werden von den Gemeinden getragen. Mit der Aufnahme der Bestimmung über die Tagesstrukturen (Art. 8 SchG) und mit der Regelung deren Finanzierung (Art. 56 SchG) werden sowohl die Anliegen der Motion von Jeanette Storrer vom 18. September 2006 betreffend Rahmengesetz mit Anschub- bzw. Impulsfinanzierung für familienergänzende Kinderbetreuungsangebote und des Postulates von Ruth Peyer vom 18. September 2006 betreffend Konzept Tagesschulen als auch von HarmoS aufgenommen und umgesetzt.

II. Bildungsgesetz

Das Bildungsgesetz war grossmehrheitlich unbestritten. Folgende Artikel möchte ich speziell erwähnen:

Art. 8a (Stufenübergreifende Rektorenkonferenz)

Diese Bestimmung wurde auf Antrag der Regierung neu aufgenommen. Es geht bei dieser Konferenz um den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Schul- resp. Bildungsstufen bei „Nahtstellen-Thematiken“.

Art. 9a (Bildungskommission) sowie Art. 10 (Bildungsrat)

Hier wurde aufgrund des Beschlusses im Kantonsrat in der ersten Lesung neu eine ständige Bildungskommission eingesetzt. So wird es neben dem Bildungsrat auch eine Bildungskommission geben, die zuständig ist für die Prüfung und Vorberatung aller in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallenden Geschäfte im Bildungsbereich. Entsprechend ergänzt werden muss hiezu auch die Geschäftsordnung des Kantonsrates, wobei eine Abgrenzung zur Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit vorgenommen werden muss. Betreffend Bildungsrat ist die Kommission klar der Meinung, dass dieser als „think tank“ beibehalten werden muss.

Der überarbeiteten Vorlage des Bildungsgesetzes wurde in der Schlussabstimmung mit 13 : 0 zugestimmt.

III. Schulgesetz

Art. 7 (Sekundarstufe I) Abs. 3

Gemäss diesem Absatz wird die Sekundarstufe I nach Anforderungsniveau in getrennter Form kooperativ oder in gegliederter Form geführt und ist durchlässig. Hier tauchten Fragen auf, ob diese Stufe auch in getrennter Form zwingend unter „einem Dach“ sein muss. „Kooperativ“ bedeutet, dass zumindest die Schüler der gleichen Klasse der Sekundarstufe I (z.B. 1. Sek. und 1. Real) in der gleichen Schulanlage unterrichtet werden sollen.

Art. 9 (Besondere Förderung)

Die Kommission sprach sich mehrheitlich für die schulische Förderung der Jugendlichen mit integrativen Schulformen (ISF). ISF ist bereits in den meisten Gemeinden im Kanton eingeführt.

Die Sonderklassen werden in die Regelschule integriert; in begründeten Fällen kann die besondere Förderung aber auch in speziellen Schulen, Klassen, Gruppen oder durch Einzelmassnahmen erfolgen. Die Sonderschulung wird weiterhin beibehalten.

Art. 30 (Anstellungsverhältnis)

Wie bereits in der 1. Lesung im Kantonsrat, so war auch in der Kommission die vorgesehene Streichung der bis anhin in verschiedenen Gemeinden ausgerichteten Gemeindezulagen heftig umstritten. Die Mehrheit vertrat die Meinung, dass diese Frage eigentlich im Zuge der Personalgesetzrevision hätte gelöst werden müssen. Da dies damals unterlassen wurde, muss diese Thematik aber nun im Schulgesetz gelöst werden.

Mit 8 : 6 wurde in der Kommission beschlossen, an der Streichung der Gemeindezulagen festzuhalten.

Diskutiert wurde sodann, ob in diesem Punkt bei einer allfälligen Volksabstimmung als separate Abstimmungsfrage die Variante der Beibehaltung der Gemeindezulagen vorgelegt werden sollte. Mit 7 : 5 bei 2 Enthaltungen wurde in der Kommission eine solche Variantenabstimmung abgelehnt.

Art. 32 (Berufsauftrag)

Gemäss dem Entscheid des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 9. September 2005 muss die Regelung des Amtsauftrages der Lehrenden, welche die verschiedenen Arbeitsleistungen der Lehrpersonen umfasst, aufgrund der neuen Kantonsverfassung auf Gesetzesstufe erfolgen. In der Kommission wurde wiederum die Verpflichtung der Lehrenden, während der Schulferien bzw. der unterrichtsfreien Zeit für höchstens 10 Tage pro Schuljahr zur Verfügung zu stehen, heftig diskutiert. Die zeitliche Erfassung der Arbeitszeit der Lehrenden ist nicht ganz einfach. Inzwischen wurde im Erziehungsdepartement die Arbeit aufgenommen, den Berufsauftrag gestützt auf und im Rahmen von Art. 32 des Schulgesetzes neu zu definieren. Mit 7 : 1 bei 6 Enthaltungen wurde die Arbeitsverpflichtung von max. 10 Tagen während der arbeitsfreien Zeit aus dem Gesetz gestrichen. Nach der Mehrheit der Kommissionsmitglieder ist diese Angelegenheit nicht auf Gesetzesstufe, sondern im Berufsauftrag zu regeln.

Art. 41 (Zusammensetzung des Schulrates)

Hier wurde eine Mindestzahl von fünf Mitgliedern festgelegt, wobei die Schulreferentinnen und Schulreferenten der Verbandsgemeinden von Amtes wegen Einsitz nehmen. Somit ist jede Verbandsgemeinde mit mindestens einem Mitglied (dem Schulreferenten bzw. der Schulreferentin) im Schulrat vertreten. Im Übrigen bleibt es der Regelung in den Verbandsordnungen überlassen, wie viele Mitglieder der jeweilige Schulrat umfassen soll und wie viele Vertreter pro Verbandsgemeinde im Schulrat sein sollen. Ebenfalls in den Verbandsordnungen zu regeln ist die Art und Weise der Wahl (z.B. Wahl durch die Delegiertenversammlung oder Wahl durch die Stimmberechtigten).

Art. 45 (Geleitete Schulen)

Zwecks Klarstellung wurde der Name „Schulverbandsleiter“ - wie ursprünglich in der regierungsrätlichen Vorlage vorgesehenen - durch „Rektor“ ersetzt.

Art. 56 (Finanzierung Tagesstrukturen)

Der Kantonsrat hat anlässlich der 1. Lesung beschlossen, dass die Eltern, deren Kinder Tagesstrukturen besuchen, sich an der Finanzierung zu beteiligen haben. Da der Begriff „Familieneinkommen“ als Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag in der Praxis schwierig anzuwenden wäre, einigte man sich in der Spezialkommission mit 10 : 1 bei 2 Enthaltungen auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse als Bemessungsgrundlage. Die Festlegung eines Höchst- oder Minimalbetrages für den Elternbeitrag im Gesetz wurde abgelehnt.

Art. 60 (Beiträge und Gebühren)

Hier wurde diskutiert, dass die praktische Umsetzung von litera f. (Beiträge von Lernenden bzw. den Erziehungsberechtigten, für durch versäumte Termine verursachte Unkosten der kantonalen Dienste) mit viel Verwaltungsaufwand verbunden wäre (Erlass einer anfechtbaren Verfügung). Im Hinblick darauf, dass derartige Versäumnisse und damit Pflichtverletzungen der Erziehungsberechtigten mit Massnahmen gemäss Art. 28 des Schulgesetzes geahndet werden können, wurde dem Streichungsantrag von litera f. durch die Regierung mit 11 : 1 zugestimmt.

Gestrichen wurde weiter litera d, da Schulreisen und Klassenlager zur obligatorischen Schule gehören und somit vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule erfasst werden.

Art. 64 (Rekurs- und Beschwerdewesen) sowie Art. 64a

Die Regierung beantragte, eine Rekurskommission für die Behandlung von Rekursen in Schulangelegenheiten einzusetzen, und zwar als Rechtsmittelinstanz zwischen Schulverbandsleitungen, Schulleitungen der Kantonsschule und Pädagogischen Hochschule sowie Sonderschulrat einer- und Regierungsrat andererseits. In Art. 64a wird die Zusammensetzung sowie der Vorsitz geregelt. Diese Lösung hat den Vorteil, dass der Regierungsrat entlastet wird und die Rekurse zunächst durch fachkompetente Personen beurteilt werden, die näher am Geschehen sind. Mit 14 : 0 wurde diesem Antrag zugestimmt.

Dem Schulgesetz wurde in der Schlussabstimmung mit 12 : 0 bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

IV. Anhänge 3 bis 6 der Amtsdruckschrift 06-92

Auf Antrag der Regierung wurde § 35 des Sonderschuldekrets (Anhang 4) gestrichen, da der Rechtsmittelweg nun vollumfänglich im Schulgesetz (Art. 64 und 64a) geregelt ist. Diesem Antrag sowie den weiteren Anhängen wurde mit 14 : 0 zugestimmt.

V. Schlussbemerkungen

Die Kommissionssitzungen gestalteten sich nicht einfach, vor allem die Streichung der Gemeindezulagen sowie der Berufsauftrag der Lehrkräfte war einmal mehr Gegenstand von heftigen Diskussionen. Trotzdem wurde aber immer wieder der Konsens gesucht und auch gefunden. Der vorliegende Entwurf beinhaltet den grössten gemeinsamen Nenner für ein neues Bildungs- und Schulgesetz.

Für die Spezialkommission:

- Thomas Hurter, Präsident
- Werner Bächtold, Vizepräsident
- Elisabeth Bühler
- Philipp Dörig
- Daniel Fischer
- Rebecca Forster
- Erich Gysel
- Georg Meier
- Bernhard Müller
- Ruth Peyer
- René Schmidt
- Patrick Strasser
- Erna Weckerle
- Gottfried Werner
- Thomas Wetter

Bildungsgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates

<p style="text-align: right;"><u>Fassung nach 1. Lesung Kantonsrat (Stand 5. Mai 2008)</u></p> <p>Bildungsgesetz</p> <p>vom</p>	<p>Anträge und Kommentare der Spezialkommission</p>
<p><i>Der Kantonsrat Schaffhausen</i></p> <p><i>beschliesst als Gesetz:</i></p> <p>I. Grundlagen</p> <p>Art. 1 <i>Gegenstand und Geltungsbereich</i></p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt Ziele, Grundsätze und Gliederung des Bildungswesens. ² Es gilt für die öffentlichen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Institutionen des Bildungswesens. ³ Zudem werden das Bildungswesen im Bereich der Primarstufe, der Sekundarstufe I, der Sonderschulung, der Kantonsschule und der Pädagogischen Hochschule im Schulgesetz und die Berufsbildung im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz geregelt.</p> <p>Art. 2 <i>Ziel</i></p> <p>¹ Das Bildungswesen bildet den Menschen entsprechend seinen Anlagen und Eignungen. ² Es fördert die Entwicklung zur mündigen, toleranten und verantwortungsbewussten Persönlichkeit und legt Grundlagen für die berufliche Tätigkeit sowie für das Zusammenleben in der Gesellschaft.</p>	

Bildungsgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 3***Grundsätze*

¹ Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot. Der Gedanke des lebenslangen Lernens ist wegleitend.

² Der Kanton arbeitet mit den Kantonen, dem Bund und anderen Trägerschaften des Bildungswesens zusammen.

³ Der Kanton entwickelt das Bildungswesen im Rahmen nationaler oder regionaler Vorgaben und Koordinationsvorhaben.

Art. 4*Qualitätsentwicklung und -sicherung*

¹ Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bildungswesen sind Aufgaben aller Beteiligten im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

² Die Führung liegt beim Kanton.

Art. 5*Prävention*

Der Kanton fördert die Sucht- und Gewaltprävention und ergreift Massnahmen zur Gesundheitsförderung.

Art. 6*Bildungsstufen*

¹ Das Bildungswesen gliedert sich in die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe.

² Die Primarstufe besteht aus der Vorschule bzw. Eingangsstufe sowie der Primarschule. Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarschule an und umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht.

³ Die Sekundarstufe II umfasst die berufliche Grundbildung einschliesslich ihrer Vorbereitungsangebote und der Berufsmaturität sowie die Ausbildungsgänge der Kantonsschule.

⁴ Die Tertiärstufe besteht aus der Ausbildung an Hochschulen, Fachhochschulen und Höheren Fachschulen.

⁵ Der Kanton fördert die Durchlässigkeit zwischen und in den Bildungsstufen.

Bildungsgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 7***Schulentwicklung*

¹ Der Regierungsrat kann für die Weiterentwicklung des Bildungswesens neue Formen der Schulbildung zur Erprobung oder definitiven Einführung anordnen.

² Im Rahmen von Erprobungen kann von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden, soweit die Erreichung der Ziele des Bildungswesens gewährleistet bleibt.

Art. 8*Mitwirkung der Lehrenden*

¹ Lehrende haben bei bildungspolitischen Themen sowie bei Schul- und Erziehungsfragen gegenüber dem Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht. Zu diesem Zweck organisieren sie sich kantonal in geeigneter Form.

² Eine aus Vertretungen der Stufen und der kantonalen Standesorganisationen zusammengesetzte Lehrpersonalkommission hat bei standespolitischen Fragen ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber dem Bildungsdepartement.

¹ Der Regierungsrat kann für die Weiterentwicklung des Bildungswesens neue Formen der Schulbildung zur Erprobung beschliessen.

² Im Rahmen der Erprobungen kann von Teilen der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden, soweit die Erreichung der Ziele des Bildungswesens gewährleistet bleibt. Die Erprobungen sind befristet und in der Regel auf einzelne Schulen oder Versuchsklassen beschränkt.

Kommentar

Mit der vorgesehenen Möglichkeit, dass der Regierungsrat im Rahmen von „Schulversuchen“ von der ordentlichen Gesetzgebung abweichen kann, ist eine genauere Umschreibung bzw. Eingrenzung der Schulversuche (befristet und in der Regel auf einzelne Schulen oder Versuchsklassen beschränkt) sinnvoll. Die definitive Einführung erfolgt über eine Änderung der entsprechenden Rechtsgrundlagen.

² Eine aus Vertretungen der Lehrenden der Bildungsstufen und der kantonalen Standesorganisationen zusammengesetzte Lehrpersonalkommission hat bei standespolitischen Fragen ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber dem Bildungsdepartement.

Kommentar: Konkretisierung

KR-Antrag (mehr als 15 St.): Zusammenfassung von Abs. 1 und Abs. 2. Abzulehnen: Geht um zwei verschiedene Formen der Mitwirkung.

Bildungsgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**II. Kantonale Organe****Art. 9***Regierungsrat*

Der Regierungsrat ist das strategische Führungsorgan. Er übt die Aufsicht über das Bildungswesen im Kanton aus.

Art. 8a*Stufenübergreifende Rektorenkonferenz*

Eine aus den Rektoren und Rektorinnen der Schulverbände bzw. der Gemeinden und den Rektoren und Rektorinnen der kantonalen Schulen zusammengesetzte Konferenz hat bei stufenübergreifenden bildungspolitischen Themen gegenüber dem Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht.

Kommentar

Stufenübergreifende Konferenz der Leitungen der Schulverbands-Schulen und der kantonalen Schulen. Das Anhörungs- und Antragsrecht ist dementsprechend beschränkt auf stufenübergreifende bildungspolitische Themen.

Art. 9a*Ständige Bildungskommission*

Der Kantonsrat bestellt aus seinen Reihen eine aus sieben Mitgliedern bestehende ständige Bildungskommission, die zuständig ist für die Prüfung und Vorberatung aller in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallenden Geschäfte aus dem Bildungsbereich, einschliesslich der grenzüberschreitenden Belange.

Kommentar

- Verankerung einer ständigen Bildungskommission im SchG vom KR beschlossen.
- Die Geschäftsordnung des Kantonsrates (§ 10 Abs. 2) muss entsprechend ergänzt werden + eine Abgrenzung zur Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit muss vorgenommen werden (§ 10 Abs. 2 Ziff. 3).

Bildungsgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 10***Bildungsrat*

¹ Der Bildungsrat ist das Beratungsorgan für den Regierungsrat und das Bildungsdepartement.

² Ihm steht in pädagogischen und bildungspolitischen Fragen gegenüber dem Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht zu.

Art. 11*Zusammensetzung*

Der Bildungsrat setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Bildungsdepartementes;
- b. zwei Vertretenden der Lehrenden;
- c. sechs weiteren Mitgliedern, die sich insbesondere aus den Bereichen Bildung, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft rekrutieren.

Art. 12*Wahl und Konstituierung*

¹ Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates die Mitglieder des Bildungsrates.

² Sie werden auf Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

³ Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Bildungsdepartementes führt von Amtes wegen den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Bildungsrat selbst.

Art. 13*Bildungsdepartement*

¹ Das Bildungsdepartement ist zuständig für den Vollzug aller Aufgaben im Bildungswesen auf kantonaler Ebene, die nicht einer anderen Instanz übertragen worden sind.

² Es erhebt die für die Planung und Führung notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen.

Antrag KR (mehr als 15 St.): Streichung des Bildungsrates. Abzulehnen.

Bildungsgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**III. Trägerschaften****Art. 14***Gemeinden*

Die Gemeinden sind Träger der öffentlichen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Art. 15*Kanton*

Der Kanton ist Träger der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie der öffentlichen Sonderschulen.

IV. Infrastruktur**Art. 16***Schulanlagen*

¹ Die Schulträger sorgen für die Bereitstellung, die Ausrüstung, den Betrieb und den Unterhalt der Schulanlagen.

² Sie tragen die Investitions- und die Betriebskosten, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

³ Die Schulanlagen müssen den besonderen baulichen Vorgaben für Schulanlagen entsprechen. Das Nähere regelt das Dekret.

~~³ Die Schulanlagen müssen den besonderen baulichen Vorgaben für Schulanlagen entsprechen. Das Nähere regelt das Dekret.~~

Kommentar

- Ergänzung in Abs. 3 betreffend Dekret wurde vom Kantonsrat beschlossen. Widerspricht der Absicht, möglichst auf Dekrete zu verzichten und erscheint auch aufgrund des Regelungsinhaltes als nicht gerechtfertigt. Eine Regelung des Näheren auf Stufe Verordnung (Vollziehungsverordnung) genügt.
- Bestimmung über bauliche Vorgaben kann im Bildungsgesetz gestrichen werden: Die Einhaltung von baulichen Vorgaben muss nur für Schulen, deren Träger die Gemeinden sind, statuiert werden → im Schulgesetz findet sich eine entsprechende (ergänzte) Regelung (Art. 55 Abs. 7).
- Es kann zugesichert werden, dass sich hinsichtlich der baulichen Vorgaben nichts ändern wird im Vergleich zur bereits heute geltenden Regelung.

Bildungsgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 17***Lehrmittelverlag*

Der Kanton kann allein oder zusammen mit anderen Kantonen zur Beschaffung von Lehrmitteln und Lehrmaterial einen Lehrmittelverlag führen.

Art. 18*Mediotheken*

An den Schulen richten die Schulträger für Lernende und Lehrende Mediotheken ein.

Mediotheken gehören noch immer nicht in allen Schulen zum Standard. Mit dieser Bestimmung soll eine verbindliche Grundlage für deren Einrichtung geschaffen werden. Grösse und Ausstattung bleiben den Schulträgern überlassen.

V. Stipendien und Darlehen**Art. 19***Grundsatz*

¹ Für Ausbildungen ab der Sekundarstufe II kann der Kanton Stipendien oder Darlehen gewähren.

² Das Stipendien- und Darlehenswesen wird durch Dekret des Kantonsrates geregelt. Dieses legt den Kreis der Anspruchsberechtigten sowie Voraussetzungen und Umfang der Leistungen fest.

VI. Übergangsbestimmungen**Art. 20***Amtsdauer gewählter Behördemitglieder*

Tritt das vorliegende Gesetz vor Ablauf der Amtsdauer der unter dannzumal geltendem Recht gewählten Behördemitglieder in Kraft, so endet damit auch deren Amtsdauer.

Art. 21*Bildungsrat: Erste Amtsdauer*

Die erste Amtsdauer des mit In-Kraft-Treten des Bildungsgesetzes eingesetzten Bildungsrates dauert bis zum Ablauf der Amtsdauer der dannzumal gewählten kantonalen Behörden.

Bildungsgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 22***Ausführungsbestimmungen*

Die bisherigen Ausführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen und solange neue Vorschriften gestützt auf dieses Gesetz nicht erlassen sind.

Bestimmung entspricht Art. 47 Abs. 2 des Personalgesetzes. Aufgenommen für den Fall, dass mit Inkrafttreten von BG und SchG noch nicht alle Verordnungen entsprechend revidiert worden sind oder etwas übersehen wurde. Diese Bestimmungen sollten dann selbstverständlich im Sinne des neuen Rechts weiter gelten, bis die neuen Vorschriften erlassen worden sind.

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Norm nicht zur Anwendung gelangen wird, sollen doch auf Inkraftsetzung von BG und SchG alle Verordnungen revidiert sein.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 23***Redaktionelle Anpassungen*

Der Regierungsrat kann von diesem Erlass abweichende Bestimmungen und Bezeichnungen in weiteren Gesetzen und Dekreten im Sinne dieses Gesetzes auf dem Verordnungsweg redaktionell anpassen.

Art. 24*In-Kraft-Treten*

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt zusammen mit dem Schulgesetz vom ... auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates

<p style="text-align: right;">Fassung nach 1. Lesung Kantonsrat (Stand 5. Mai 2008)</p> Schulgesetz vom _____	Anträge und Kommentare Spezialkommission
<p><i>Der Kantonsrat Schaffhausen</i></p> <p><i>beschliesst als Gesetz:</i></p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 <i>Geltungsbereich</i></p> <p>Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zum Bildungsgesetz das Bildungswesen an den öffentlichen Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, die private Schulung.</p> <p>Art. 2 <i>Ziele</i></p> <p>¹ Erziehung und Bildung</p> <p>a. ist ein umfassender Prozess, der Lernende in ihren intellektuellen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten fördert;</p> <p>b. hilft den Lernenden in der Entwicklung zu selbstverantwortlichen Personen und nutzt ihre Ressourcen und ihre Kompetenzen.</p> <p>² Lernende übernehmen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung für das eigene Lernen.</p> <p>³ Erziehungsberechtigte</p> <p>a. tragen die hauptsächliche Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder;</p> <p>b. sind verantwortliche Partner von Schulen, Lehrenden und Fachpersonen;</p> <p>c. unterstützen ihre Kinder, die Lehrenden und Fachpersonen in ihrer Arbeit.</p> <p>⁴ Lehrende und Fachpersonen</p> <p>a. vermitteln Werte, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten;</p> <p>b. bereiten die Lernenden auf weitere Ausbildungen vor;</p> <p>c. tragen Mitverantwortung für die Erziehung der Lernenden.</p>	

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates

- ⁵ Schulinstanzen und pädagogische Fachstellen
- a. fördern die Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten;
 - b. sorgen für Qualitätssicherung und Organisation;
 - c. definieren und koordinieren die Bildungsinhalte;
 - d. tragen zu einer kontinuierlichen Entwicklung des Bildungswesens bei.

Art. 3*Recht auf Bildung*

Lernende mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht auf Bildung gemäss dem in diesem Gesetz geregelten Bildungsangebot.

Art. 4*Öffentliche Schulen*

Öffentliche Schulen werden von Gemeinden oder vom Kanton als Träger geführt.

Art. 5*Private Schulung*

¹ Die Führung von Privatschulen und privater Unterricht an der Primarstufe und an der Sekundarstufe I bedürfen einer Bewilligung des Bildungsdepartementes.

² Die Bewilligung für die Führung von Privatschulen und für den privaten Unterricht wird erteilt, wenn die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind.

³ Privatschulen und privater Unterricht gemäss Abs. 2 unterstehen der Aufsicht des Bildungsdepartementes.

II. Bildungsangebote**Art. 6***Primarstufe*

¹ Die Primarstufe umfasst die Vorschule bzw. die Eingangsstufe sowie die Primarschule und dauert insgesamt acht Jahre.

² Sie vermittelt die Lernenden die Grundausbildung und bereitet sie auf die Schulen der Sekundarstufe I vor.

³ Die Promotion wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 7***Sekundarstufe I*

¹ Die Sekundarstufe I vermittelt den Lernenden eine Ausbildung, die sie auf die berufliche Grundbildung oder auf eine weiterführende Schule der Sekundarstufe II vorbereitet.

² Sie umfasst drei Schuljahre.

³ Sie wird in nach Anforderungsniveau getrennter Form kooperativ oder in gegliederter Form geführt und ist durchlässig.

⁴ Der Regierungsrat wählt eine Übertrittskommission, die das Übertrittsverfahren leitet und die Zuteilungsentscheide der Schulverbandsleitung auf Rekurs der Erziehungsberechtigten hin überprüft. Die Übertrittskommission besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus je einer Vertretung der Primarstufe und der Sekundarstufe II, je zwei Vertretungen der Sekundarstufe I und der Schulaufsicht sowie einer Vertretung der Erziehungsberechtigten.

⁵ Die weiteren Einzelheiten des Übertritts und die Promotion werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 8*Tagesstrukturen*

¹ An den Schulen der Primarstufe findet der Unterricht an allen Vormittagen in Blockzeiten statt.

² Die Gemeinden bzw. Schulverbände bieten an den Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an. Sie haben diesbezüglich alle drei Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen.

Art. 9*Besondere Förderung*

¹ Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für angemessene Förderangebote für Lernende, welche

- a. die Lernziele nicht erreichen;
- b. eine besonders hohe Begabung aufweisen;
- c. aufgrund ihrer körperlichen, sprachlichen, sozialen oder intellektuellen Fähigkeiten oder ihres Verhaltens eine besondere Förderung brauchen.

² Die Förderung erfolgt in integrativen Schulformen. In begründeten Fällen kann sie auch in speziellen Schulen, Klassen, Gruppen oder durch Einzelmassnahmen erfolgen. Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen über

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates

die Sonderschulung.

³ Jede Schule verfügt über ein integrativ ausgerichtetes Grundangebot.

⁴ Die besondere Förderung kann im Fall einer Beeinträchtigung bereits vor der Schulpflicht einsetzen. Zuständig ist der Kanton.

⁵ Eine langfristige besondere Förderung setzt in der Regel die Abklärung bei einer kantonalen oder vom Bildungsdepartement bestimmten Fachstelle voraus.

Art. 10*Sonderschulung*

¹ Die Sonderschulung dient der Schulung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im vorschul-, schul- und nachschulpflichtigen Alter längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und dem Unterricht in Regelklassen auch durch besondere Förderung nicht zu folgen vermögen.

² Die Sonderschulung erfolgt entweder in einem sonderpädagogischen Kompetenzzentrum oder unterstützt durch heilpädagogische Zusatzangebote in integrativen Schulformen in einer Regelklasse.

Art. 11*Sonderpädagogische Kompetenzzentren*

¹ Die öffentlichen Sonderschuleinrichtungen im Kanton werden unter dem Namen „Schaffhauser Sonderschulen“ als eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen geführt. Zweck, Organisation und Finanzierung der Schaffhauser Sonderschulen sowie die Rechte und Pflichten der Schulbeteiligten werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.

² Das Bildungsdepartement schliesst mit den Schaffhauser Sonderschulen sowie bei Bedarf mit privaten Sonderschulen und weiteren Institutionen Leistungsvereinbarungen ab. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Der Kanton kann die Erfüllung von Bedürfnissen, welche im Kanton Schaffhausen nicht abgedeckt werden, ausserkantonalen Institutionen übertragen.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 12***Kantonsschule*

¹ Die Kantonsschule als eine Schule der Sekundarstufe II vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und bereitet auf Ausbildungen der Tertiärstufe vor.

² Sie umfasst eine mindestens vierjährige Maturitätsschule und eine dreijährige Fachmittelschule mit anschliessendem Praxisjahr.

³ Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

⁴ Der Regierungsrat kann der Kantonsschule weitere Ausbildungsgänge angliedern.

Art. 13*Pädagogische Hochschule*

¹ Die Pädagogische Hochschule als Schule der Tertiärstufe bildet Lehrende der Primarstufe aus. Die Ausbildung dauert sechs Semester.

² Die Festlegung der Ausbildungsgänge sowie die Regelung von Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen erfolgen durch Verordnung des Regierungsrates.

³ Die Pädagogische Hochschule bietet Weiterbildung für Lehrende der Primarstufe und der Sekundarstufe I an und betreibt berufsfeldorientierte Forschung.

⁴ Sie wird in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Zürich geführt.

⁵ Der Regierungsrat ist für die Verleihung von Professorentiteln zuständig. Er regelt das Verfahren durch Verordnung.

Art. 14*Organisation des Unterrichts*

Der Regierungsrat regelt die Organisation des Unterrichts durch Verordnung. Er legt darin insbesondere die Klassengrössen, die Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen, die Dauer der Unterrichtslektionen, die Anzahl Ferienwochen sowie die Lehrfächer, Lehrpläne, Lehrmittel und Studententafeln fest.

Der Regierungsrat regelt die Organisation des Unterrichts durch Verordnung. Er legt darin insbesondere die Klassengrössen, die Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen, die Dauer der Unterrichtslektionen, die Anzahl Ferienwochen sowie die Lehrfächer, Lehrpläne, Lehrmittel und Lektionentafeln fest.

Kommentar:

Lektionentafeln = zeitgemässer Begriff.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**III. Schulbeteiligte****1. Lernende****Art. 15***Schulpflicht*

¹ Alle Kinder mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht.

² Die Schulpflicht umfasst elf Jahre.

³ Sie ist in der Regel an öffentlichen Schulen am Aufenthaltsort bzw. im entsprechenden Schulverband zu erfüllen.

Art. 16*Schuleintritt*

Die Kinder werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr eingeschult. Stichtag ist der 31. Juli.

Art. 17*Aufschub der Schulpflicht*

¹ Der Beginn der Schulpflicht kann um ein Jahr aufgeschoben werden.

² Es kann eine Abklärung durch eine kantonale oder vom Bildungsdepartement bestimmte Fachstelle erfolgen.

Art. 18*Übertritt in die Primarschule*

¹ Sowohl ein vorzeitiger als auch ein späterer Übertritt in die Primarschule sind möglich.

² Es kann eine Abklärung durch eine kantonale oder vom Bildungsdepartement bestimmte Fachstelle erfolgen.

Art. 19*Überspringen oder Repetieren einer Klasse*

¹ Das Überspringen sowie das freiwillige Repetieren einer Klasse sind möglich.

² Es kann eine Abklärung durch eine kantonale oder vom Bildungsdepartement bestimmte Fachstelle erfolgen.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 20***Schulaustritt*

¹ Der Schulaustritt erfolgt in der Regel nach Absolvieren der dritten Klasse der Sekundarstufe I. Ein früherer Austritt ist nach dem Besuch von elf Schuljahren möglich.

² In begründeten Fällen können Lernende bereits vor Erfüllung der Schulpflicht entlassen werden.

Art. 21*Zeugnis*

¹ Die Leistungen der Lernenden werden spätestens ab der Primarschule regelmässig beurteilt und im Zeugnis festgehalten. Die Leistungsbeurteilung bildet die Grundlage für die Beförderung.

² Auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I gibt das Zeugnis zusätzlich Auskunft über die Sozial- und Selbstkompetenz.

³ Die im Zeugnis festgehaltenen Daten unterliegen der Aufbewahrungspflicht.

Art. 22*Rechte*

¹ Die Lernenden haben Anspruch auf

- a. Bildung, die auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes und des Lehrplanes vermittelt wird;
- b. Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit;
- c. Auskunft von Lehrenden und Schulinstanzen sowie von Fachstellen über sie betreffende Daten.

² Es wird ihnen eine angemessene Mitwirkung in Sach- und Organisationsfragen eingeräumt.

Art. 21a*Personendaten*

Daten über Lernende können im Sinne der kantonalen Datenschutzgesetzgebung bearbeitet werden, soweit dies im Interesse der an der Schule Beteiligten erforderlich ist.

Kommentar:

Gesetzliche Grundlage für die Erstellung sog. Schülerdossiers.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 23***Pflichten*

Die Lernenden

- a. sind für ihre Bildung mitverantwortlich;
- b. tragen zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei.

Art. 24*Massnahmen*

¹ Gegen Lernende, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können Massnahmen ergriffen werden.

² In schweren Fällen kann die Schulverbandsleitung Lernende von der Schule ausschliessen, auch wenn sie noch der Schulpflicht unterstehen.

Art. 23*Pflichten und Massnahmen*

¹ Die Lernenden

- a. sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;
- b. tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei;
- c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;
- d. halten die Weisungen der Lehrenden und der Schulinstanzen ein.

² Gegen Lernende, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können Massnahmen wie schriftlicher Verweis, Versetzung in eine andere Klasse oder vorübergehende Suspendierung ergriffen werden. In schweren Fällen kann die Schulverbandsleitung Lernende vor Vollendung der Schulpflicht von der Schule ausschliessen, wenn eine geeignete unmittelbare Anschlusslösung sichergestellt ist.

Kommentar:

- „Pflichten“ und „Massnahmen“ (urspr. Art. 24) in einen Artikel genommen.
- Pflichten offener, weiter umschrieben.
- Einige Massnahmen beispielhaft aufgezählt.
- „Anschlusslösung“ bei Schulausschluss aufgenommen (Antrag KR)

Antrag KR (mehr als 15 St.): Obligatorischer Besuch des Sportunterrichts + Dispensation nur aus medizinischen Gründen in Pflichtenkatalog aufnehmen. Abzulehnen.

Art. 24*Massnahmen*

~~¹ Gegen Lernende, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können Massnahmen ergriffen werden.~~

~~² In schweren Fällen kann die Schulverbandsleitung Lernende von der Schule ausschliessen, auch wenn sie noch der Schulpflicht unterstehen.~~

Kommentar:

Art. 24 in Art. 23 integriert.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**2. Erziehungsberechtigte****Art. 25***Erziehungsberechtigte*

Erziehungsberechtigte sind Personen, welchen das Recht zur Ausübung der elterlichen Sorge gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zukommt.

Art. 26*Rechte*

¹ Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über die schulische Entwicklung ihrer Kinder informiert.

² Sie haben nach Absprache mit den Lehrenden das Recht auf Schulbesuche.

Art. 27*Mitwirkung*

Organisationen von Erziehungsberechtigten wird eine angemessene Mitwirkung in Sach- und Organisationsfragen eingeräumt.

Art. 28*Pflichten*

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet

- a. mit der Schule und den Lehrenden zusammenzuarbeiten und letztere in ihrem Berufsauftrag zu unterstützen;
- b. ihre Kinder anzuhalten, Regeln und Weisungen der Schule anzuerkennen und einzuhalten.

Art. 28*Pflichten und Massnahmen*

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet

- a. mit der Schule und den Lehrenden zusammenzuarbeiten und letztere in ihrem Berufsauftrag zu unterstützen;
- b. ihre Kinder anzuhalten, Regeln und Weisungen der Schule anzuerkennen und einzuhalten.

² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können ermahnt oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden.

³ Die Höhe der durch die Schulverbandsleitung auszufällenden Bussen richtet sich nach der Strafbefugnis der Gemeindebehörden gemäss dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Diese Strafbefugnis übersteigende Fälle werden auf Antrag der Schulverbandsleitung durch das Bildungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Busse überwiesen.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 29***Massnahmen*

Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten gegenüber der Schule nicht nachkommen, können ermahnt oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden.

3. Lehrende und Fachpersonen**Art. 30***Anstellungsverhältnis*

¹ Lehrende, Fachpersonen und Schulleiter bzw. Schulleiterinnen sowie Schulverbandsleitungsmitglieder an öffentlichen Schulen werden öffentlich-rechtlich angestellt und unterstehen dem Personalrecht des Kantons Schaffhausen.

² Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Lehrenden an Schulen, deren Schulträger der Kanton ist, finanziert der Kanton, diejenigen der Lehrenden an Schulen, deren Schulträger die Gemeinden sind, finanzieren die Gemeinden.

³ Es werden keine Lohnzulagen der Schulverbände bzw. Gemeinden ausgerichtet.

Art. 31*Gestaltung des Unterrichtes*

Lehrende haben das Recht, im Rahmen der Vorgaben den Unterricht frei zu gestalten.

Kommentar:

- Integration von Art. 29 in Art. 28 (Abs. 2; analog Art. 24 → Art. 23).

- Abs. 3: Strafkompetenz der Schulverbandsleitung - als einem Gemeindeorgan gleichzusetzendem Gremium - entsprechend der Regelung im EGzStGB (Art. 28 Abs. 2) auf Fr. 1'000.-- beschränkt. Wenn höhere Bussen erforderlich: Einschaltung des Untersuchungsrichteramtes.

Art. 29~~*Massnahmen*~~

~~Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten gegenüber der Schule nicht nachkommen, können ermahnt oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden.~~

Kommentar:

Art. 29 in Art. 28 integriert.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 32***Pflichten; Berufsauftrag*

¹ Die Lehrenden sind im Rahmen ihres Berufsauftrages verpflichtet, die Lernenden entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes auszubilden und zu erziehen.

² Sie erfüllen diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, den Schulinstanzen und den pädagogischen Fachstellen.

³ Aus dem Berufsauftrag resultierende Pflichten der Lehrenden sind insbesondere:

- a. den Unterricht planen, vorbereiten, organisieren, durchführen und auswerten;
- b. sich an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule beteiligen;
- c. sich ständig weiterbilden.

⁴ Für besondere Aufgaben im Interesse der Schule können Lehrende während der Schulferien bzw. unterrichtsfreier Zeit für höchstens zehn Tage pro Schuljahr verpflichtet werden.

Art. 33*Unterrichtsverpflichtung*

Die Unterrichtsverpflichtung von Lehrenden an den einzelnen Schulstufen und die Arbeitsverpflichtung der Fachpersonen legt der Regierungsrat fest.

⁴ Die Unterrichtsverpflichtung von Lehrenden an den einzelnen Schulstufen und die Arbeitsverpflichtung der Fachpersonen legt der Regierungsrat fest.

Kommentar:

- Urspr. Abs. 4 betreffend Verpflichtung während Schulferien bzw. unterrichtsfreier Zeit gestrichen: Ist im Berufsauftrag zu regeln.

- Neuer Abs. 4: Unterrichtsverpflichtung gehört zum Berufsauftrag: Daher Integration von Art. 33 in Art. 32.

Art. 33~~*Unterrichtsverpflichtung*~~

~~Die Unterrichtsverpflichtung von Lehrenden an den einzelnen Schulstufen und die Arbeitsverpflichtung der Fachpersonen legt der Regierungsrat fest.~~

Kommentar:

~~Art. 33 in Art. 32 integriert.~~

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 34***Berufsverbot*

¹ Das Bildungsdepartement ist verpflichtet, die Personalien von Lehrenden, gegen die ein rechtskräftiges Berufsverbot verhängt wurde, dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zu melden. Die betroffenen Lehrenden werden über die Erfassung informiert.

² Auskünfte über das Vorliegen eines Berufsverbotes werden auf schriftliche Anfrage und im Rahmen eines konkreten Anstellungsverfahrens durch das Bildungsdepartement erteilt.

³ Wer in der entsprechenden Datenbank des Generalsekretariates der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren registriert ist, darf nicht angestellt werden.

² Auskünfte über das Vorliegen eines Berufsverbotes werden auf schriftliche Anfrage und im Rahmen eines konkreten Anstellungsverfahrens oder Arbeitsverhältnisses durch das Bildungsdepartement erteilt.

³ Wer in der entsprechenden Datenbank des Generalsekretariates der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren registriert ist, darf nicht angestellt werden bzw. ist fristlos zu entlassen.

Kommentar:

Auskünfte über Berufsverbot und Folgen bei Vorliegen eines solchen nicht nur bei Anstellungsverfahren, sondern auch bei laufendem Arbeitsverhältnis.

(altAbs. 2 lautete:

„² Vor der Anstellung von Lehrenden ist die zuständige Stelle verpflichtet, sich darüber zu vergewissern, dass kein Berufsverbot vorliegt.“

Bei dieser Formulierung hätte vor jeder Anstellung die Frage eines allfälligen Berufsverbotes geklärt werden müssen → auch in Anbetracht der grossen Anzahl von Anstellungen zu absolut. Frage des Berufsverbotes muss dann geklärt werden, wenn Verdachtsmomente (wie z.B. Lücken im Lebenslauf, Nicht-Zustimmung zur Einholung von Referenzen beim letzten Arbeitgeber) vorliegen. Hierbei geht es um das Selektionsverfahren → dieses soll nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein).

IV. Organisation**1. Schulverband****Art. 35***Konstituierung*

¹ Für die Bereitstellung eines umfassenden Bildungsangebotes auf der Primar- und der Sekundarstufe I schliessen sich die Gemeinden zu Schulverbänden zusammen.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates

² Der Schulverband ist ein Zweckverband gemäss Art. 104 ff. Gemeindegesetz. Sein Recht wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen und des Gemeindegesetzes durch die Verbandsordnung bestimmt.

³ Erfüllt eine einzelne Gemeinde die Vorgaben dieses Gesetzes, kann sie ihre Schulen auch allein führen.

⁴ Die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen können einen eigenen Schulverband bilden.

Art. 36*Organe*

Verbandsorgane sind

- a. die Stimmberechtigten und die Verbandsgemeinden;
- b. die Delegiertenversammlung;
- c. der Schulrat;
- d. die Rechnungsprüfungskommission.

a) Stimmberechtigte**Art. 37***Stimmberechtigte*

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben ihre Rechte auf dem Weg des Referendumbegehrens und der Urnenabstimmung aus.

² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erlassen die Verbandsordnung.

³ Die Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden wählen ihre Mitglieder der Delegiertenversammlung.

⁴ Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend

1. die Bewilligung des Voranschlages;
2. die Bewilligung besonderer Kredite;
3. den Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen weiteren Reglemente;

können die Stimmberechtigten oder Gemeinderäte der Verbandsgemeinden innert 30 Tagen von der amtlichen Mitteilung an gerechnet die Durchführung einer Urnenabstimmung verlangen. Die Verbandsordnung regelt die Einzelheiten.

⁵ Die Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden können der Delegier-

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates

tenversammlung in deren Bereich fallende Anträge unterbreiten. Über die Erheblichkeit eines Antrages befindet die Delegiertenversammlung. Die Verbandsordnung regelt die Einzelheiten.

⁶ Im Übrigen gelten für das Referendum die Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes sinngemäss.

b) Delegiertenversammlung

Art. 38

Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich in einem zur Einwohnerzahl der jeweiligen dem Schulverband angehörenden Verbandsgemeinden angemessenen Verhältnis zusammen und besteht aus den in der Verbandsordnung festgelegten Zahl von Vertretern bzw. Vertreterinnen, mindestens aber aus einem bzw. einer je Verbandsgemeinde.

² Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie den Aktuar oder die Aktuarin. Sie bilden das Büro des Verbandes.

³ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden auf Amtsdauer gewählt.

⁴ Werden die Schulen von einer Gemeinde geführt, tritt das ordentliche Legislativorgan anstelle der Delegiertenversammlung.

Art. 39

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet und der Verbandsgemeinden folgende Geschäfte:

1. die Wahl des Schulratspräsidenten oder der -präsidentin aus der Mitte des Schulrates;
2. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
3. die Bewilligung des Voranschlages sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung besonderer Kredite;
5. der Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente.

Streichung von Abs. 4 theoretisch möglich, da logisch. Aber im Interesse der Lesbarkeit und der Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes zu belassen.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 40***Einberufung, Beschlussfähigkeit*

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zur Festlegung des Voranschlages sowie für die Abnahme der Rechnung.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

c) Schulrat**Art. 41***Zusammensetzung*

¹ Der Schulrat eines Schulverbandes setzt sich aus Mitgliedern der Gemeinderäte zusammen.

² Der Schulverbandsleiter bzw. die Schulverbandsleiterin nimmt an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³ Der Vorsitz obliegt dem von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten oder der Präsidentin.

⁴ Die Mitglieder des Schulrates werden auf Amtsdauer gewählt.

⁵ Werden die Schulen von einer einzelnen Gemeinde geführt, obliegen die Aufgaben dem Gemeinderat.

Art. 42*Zuständigkeit*

¹ Der Schulrat leitet den Verband und ist für alle in diesem Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragenen Aufgaben des Schulverbandes zuständig.

¹ Der Schulrat eines Schulverbandes umfasst mindestens fünf Mitglieder. Die Schulreferenten und Schulreferentinnen der Verbandsgemeinden nehmen von Amtes wegen Einsitz. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Verbandsgemeinden zusammen.

^{1a} Im Dienste des Schulverbandes stehende Personen können nicht Mitglieder des Schulrates sein.

² Der Rektor bzw. die Rektorin nimmt an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁵ Werden die Schulen von einer einzelnen Gemeinde geführt, obliegen die Aufgaben dem entsprechend zusammengesetzten Schulrat der Gemeinde.

Kommentar:

- Mindestzahl der Mitglieder wieder aufgenommen.
- Konkrete Zahl + wie viele aus jeder Verbandsgemeinde bleibt der Regelung in der Verbandsordnung überlassen. Auch Art und Weise der Wahl.
- Schulreferenten von Amtes wegen.
- Abs. 1a: Unvereinbarkeits-Bestimmung wieder aufgenommen.
- Abs. 2: „Schulverbandsleiter“ in „Rektor“ umbenannt.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates

² Es obliegt ihm die administrative Aufsicht über die Schulen im Schulverband.

³ Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Festlegung der Schulstandorte;
- b. Verabschiedung von Voranschlag und Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- c. Anstellung des Schulverbandsleiters bzw. der Schulverbandsleiterin sowie der Schulleiter bzw. Schulleiterinnen zusammen mit dem Bildungsdepartement;
- d. Einsetzen der Schulverbandsleitung;
- e. Entscheid über Beschwerden.

⁴ Er vertritt den Verband nach aussen.

⁵ Er nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil, bereitet Geschäfte vor und stellt Antrag.

Art. 43*Einberufung*

¹ Der Schulrat wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erfordern.

² Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat sinngemäss.

d) Kostentragung**Art. 44***Deckung des Aufwandes*

¹ Die Schulverbände teilen die Betriebsergebnisse sowie die Investitionslasten nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden auf:

- a. 50% nach Schülerzahl jeder Verbandsgemeinde,
- b. 50% nach Einwohnerzahl jeder Verbandsgemeinde.

² Abweichende Bestimmungen betreffend den Kostenverteilungsschlüssel bleiben der Verbandsordnung vorbehalten.

c. Anstellung des Rektors bzw. der Rektorin sowie der Schulleiter bzw. Schulleiterinnen zusammen mit dem Bildungsdepartement;

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**2. Geleitete Schulen****Art. 45***Geleitete Schulen*

¹ Die Schulen sind geleitete Organisationen.

² Die Schulleiter bzw. Schulleiterinnen führen die Schulen. Sie sind einem Schulverbandsleiter bzw. einer Schulverbandsleiterin unterstellt.

³ Die Führung des Schulverbandes obliegt einer Schulverbandsleitung. Werden die Schulen von einer einzelnen Gemeinde geführt, übernimmt die entsprechend zusammengesetzte Gemeindegemeinschaft diese Aufgabe.

⁴ Das Schulverbandssekretariat ist Sache des Schulverbandes.

⁵ Kantonale Schulen sind der Leitung eines Rektors bzw. einer Rektorin unterstellt.

Art. 46*Schulleiter und Schulleiterinnen*

¹ Den Schulleitern und Schulleiterinnen obliegt insbesondere die personelle, pädagogische und organisatorische Führung ihrer Schule.

² Sie haben unter anderem folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrenden;
- b. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitarbeiterbeurteilung;
- c. Klassenplanung und Zuteilung der Lernenden;
- d. Verwaltung der finanziellen Mittel;
- e. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
- f. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrenden;
- g. Schuljahresplanung.

³ Das Pensum der Schulleiter und Schulleiterinnen beträgt mindestens 50 Prozent.

Art. 47*Schulverbandsleitung*

¹ Der Schulverbandsleitung obliegt insbesondere die personelle, pädagogische und organisatorische Führung des Schulverbandes.

² Sie hat weiter unter anderem folgende Aufgaben:

- a. Koordinationsaufgaben im Schulverband;
- b. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;

² Die Schulleiter bzw. Schulleiterinnen führen die Schulen. Sie sind einem Rektor bzw. einer Rektorin unterstellt.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates

- c. Erstellen von Voranschlag und Jahresrechnung;
- d. Anordnung der vom Bildungsdepartement bewilligten Sonderschulung;
- e. Anstellung von Lehrenden zusammen mit dem Bildungsdepartement;
- f. Ergreifen von Massnahmen gemäss Art. 29;
- g. Entscheid über Rekurse in Schulangelegenheiten.

³ Die Schulverbandsleitung umfasst mindestens drei Mitglieder. Ihr gehören Schulleiter bzw. Schulleiterinnen sowie der Schulverbandsleiter bzw. die Schulverbandsleiterin an. Für einen Schulverband der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen gelten besondere Regelungen.

⁴ Der Schulverbandsleiter bzw. die Schulverbandsleiterin führt die Schulverbandsleitung.

⁵ Die Schulverbandsleitung erledigt alle schulischen Angelegenheiten, die nicht einer anderen Instanz übertragen worden sind.

Art. 48*Konferenz der Schulverbandsleitungen*

Eine aus den Mitgliedern der Schulverbandsleitungen zusammengesetzte Konferenz hat bei bildungspolitischen Themen sowie bei Schulfragen gegenüber dem Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht.

Art. 49*Pensen*

Der Regierungsrat legt die Pensen der schulischen Leitungsfunktionen fest.

V. Bildungsrat und kantonale Dienste**Art. 50***Bildungsrat*

Zusammensetzung und Aufgaben des Bildungsrates als Beratungsorgan für den Regierungsrat und das Bildungsdepartement sind im Bildungsgesetz geregelt.

³ Die Schulverbandsleitung umfasst mindestens drei Mitglieder. Ihr gehören Schulleiter bzw. Schulleiterinnen sowie der Rektor bzw. die Rektorin an. Für einen Schulverband der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen gelten besondere Regelungen.

⁴ Der Rektor bzw. die Rektorin führt die Schulverbandsleitung.

Art. 48*Rektorenkonferenz*

Eine aus den Rektoren und Rektorinnen der Schulverbände und der Gemeinden zusammengesetzte Konferenz hat bei bildungspolitischen Themen sowie bei Schulfragen gegenüber dem Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht.

Kommentar:

Nur Chiefs der Schulverbandsleitungen (RektorInnen) bilden Konferenz.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 51***Pädagogische Fachstellen*

¹ Der Kanton führt Fachstellen und Schuldienste. Diese sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bearbeitung allgemeiner Schulfragen;
- b. Schulentwicklung;
- c. Aufsicht;
- d. Qualitätsprüfungen;
- e. Beratung und Unterstützung von Lehrenden, Lernenden, Erziehungsberechtigten sowie Schulinstanzen;
- f. Schulische Abklärungen und Beratungen;
- g. Sozialpädagogische Abklärungen und Platzierungen.

³ Der Kanton kann einzelne Aufgaben privaten Institutionen mittels Leistungsauftrag übertragen oder solche beziehen.

Art. 52*Medizinisches Angebot*

¹ Der Kanton stellt ein angemessenes schulärztliches und schulzahnärztliches Angebot sicher.

² Er führt eine Schulzahnklinik.

VI. Finanzierung**Art. 53***Vereinbarungen*

Der Regierungsrat kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit anderen Kantonen und weiteren öffentlichen oder privaten Schulträgern und Institutionen über die Trägerschaft, die Zusammenarbeit, den Besuch von Schulen, die Schulgeldbeiträge und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen, sofern ein bildungspolitisches Interesse besteht.

Art. 54*Kantonale Schulen*

Der Kanton trägt die Kosten für die kantonalen Schulen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderschulung.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 55***Schülerpauschale*

¹ Der Kanton richtet den Schulverbänden bzw. den Gemeinden für jeden die öffentlichen Schulen besuchenden Lernenden an der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton eine Schülerpauschale aus. Diese setzt sich zusammen aus einer Unterrichts- und aus einer Infrastrukturpauschale.

² Die Unterrichtspauschale berücksichtigt die Schulstufe, die besonderen sozialen Verhältnisse und die Besoldungsstruktur der Lehrenden eines Schulverbandes bzw. einer Gemeinde. Besondere Leistungen im Rahmen der Schulentwicklung können einbezogen werden.

³ Die Summe der Unterrichtspauschalen entspricht dem kantonalen Anteil an den Lohnkosten der Lehrenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

⁴ Die mit diesem Gesetz verbundenen neuen Aufwendungen werden entsprechend dem Kostenteiler bei den Lohnkosten gemäss Abs. 3 berücksichtigt.

⁵ Die Summe der Unterrichtspauschalen wird durch den Regierungsrat der Entwicklung der Schülerzahlen und des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst und berücksichtigt zusätzlich die Kostenentwicklung im Schulbereich durch vom Kanton veränderte Rahmenbedingungen entsprechend dem Kostenteiler bei den Lohnkosten gemäss Abs. 3.

⁶ Die Summe der Infrastrukturpauschalen entspricht jenem Betrag, den der Kanton im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Beiträge an Schulanlagen entrichtet hat. Sie wird der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst.

⁷ Die Infrastrukturpauschale kann für bestimmte Zeit nicht ausgerichtet oder gekürzt werden, wenn Schulanlagen nicht den besonderen baulichen Vorgaben für Schulanlagen entsprechen.

⁷ Die Infrastrukturpauschale kann für bestimmte Zeit nicht ausgerichtet oder gekürzt werden, wenn Schulanlagen nicht den durch Verordnung geregelten baulichen Vorgaben für Schulanlagen, insbesondere über Raumgrössen und Ausstattung, entsprechen.

Kommentar

Klarstellung, dass Regelung auf Verordnungsstufe.

→ Es kann zugesichert werden, dass sich hinsichtlich der baulichen Vorgaben nichts ändern wird im Vergleich zur bereits heute geltenden Regelung.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**Art. 56***Tagesstrukturen*

¹ Der Kanton beteiligt sich zu 50 Prozent an den Besoldungskosten der Schulverbände bzw. Gemeinden für angemessene Angebote an Tagesstrukturen gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes. Die Beteiligung des Kantons erfolgt in Form von Pauschalen.

² Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung von Tagesstrukturangeboten gemäss Abs. 1 durch Verordnung.

³ Der Beitrag der Eltern, deren Kinder Tagesstrukturen besuchen, orientiert sich am Familieneinkommen der Eltern.

³ Die Eltern, deren Kinder Tagesstrukturangebote nutzen, leisten einen Beitrag an die Kosten, der sich an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen orientiert.

Kommentar:

Im Rahmen seiner Kompetenz zum Erlass von Vollzugsverordnungen bestimmt der Regierungsrat, was massgebend ist für die Festlegung von Einkommen und Vermögen (z.B. Veranlagungsverfügung), welches Einkommen/Vermögen massgebend ist bei Konkubinatspaaren und bei Trennung (z.B. Einkommen und Vermögen des Elternteils, bei dem das Kind bei den Einwohnerdiensten angemeldet ist) etc..

Art. 57*Private Schulung*

An die private Schulung von Lernenden werden keine Beiträge ausgerichtet.

- „Beiträge“ ist nicht durch „Schülerpauschale“ zu ersetzen: Wurde absichtlich der weitere Begriff der Beiträge gewählt.
- Schulung in privaten Sonderschulen: Bei Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einer privaten Sonderschule unter den Voraussetzungen von Art. 11

Abs. 2 SchG übernimmt die private Sonderschule einen staatlichen Bildungsauftrag. Daher ist dies dann keine „private Schulung“ mehr.

Art. 58*Sonderschulung*

¹ Die Kosten für die von der zuständigen Stelle angeordnete Sonderschulung sowie für weitere Angebote der Sonderschulinstitutionen gemäss Leistungsvereinbarung werden vom Kanton getragen, soweit sie nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind.

² Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten bei der Platzierung ihres Kindes für eine teurere Sonderschulung innerhalb oder ausserhalb des Kantons, ob-

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates

wohl ein Platz in einem vom Kanton unterstützten sonderpädagogischen Kompetenzzentrum vorhanden wäre, erbringt der Kanton höchstens die Leistungen, die er bei der Platzierung des Kindes in der von ihm unterstützten Institution erbringen müsste.

³ Der Schulverband bzw. die Gemeinde, in welchem bzw. in welcher das Kind üblicherweise die Schulpflicht erfüllen würde, beteiligt sich an den Sonderschulkosten. Das Bildungsdepartement setzt den Beitrag fest.

Art. 59*Unentgeltlichkeit*

¹ Der Unterricht an der Primarstufe und der Sekundarstufe I ist für Lernende mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton an der Schule ihres Aufenthaltsortes bzw. des Schulverbandes, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört, unentgeltlich.

² Der Unterricht an der Sekundarstufe II ist für Lernende mit Wohnsitz im Kanton unentgeltlich. In nicht durch interkantonale Vereinbarung geregelten Einzelfällen, insbesondere wenn kein entsprechendes Bildungsangebot im Kanton Schaffhausen besteht, kann das Bildungsdepartement den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots auf der Sekundarstufe II bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen.

³ Der Unterricht auf der Tertiärstufe ist unentgeltlich für Studierende, die Wohnsitz im Kanton gemäss der jeweils gültigen interkantonalen Vereinbarung haben.

⁴ Für die übrigen Lernenden wird grundsätzlich ein Schulgeld erhoben, dessen Höhe vom Schulträger festgesetzt wird.

⁵ Auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden die Lehrmittel und das allgemeine Schulmaterial von den Schulträgern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 60*Beiträge und Gebühren*

¹ Von den Lernenden aller Bildungsstufen bzw. den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge insbesondere erhoben werden für:

- a. spezielle Schulveranstaltungen;
- b. besondere Ausbildungsangebote im Bereich der Freifächer;
- c. ausserordentliche Materialkosten;
- d. Schulreisen und Klassenlager;

Abs. 2: Auf der Sekundarstufe II, im nachobligatorischen Schulbereich somit, wird am Wohnsitz angeknüpft.

~~d. Schulreisen und Klassenlager;~~

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates

<p>e. Verpflegung; f. durch versäumte Termine verursachte Unkosten der kantonalen Dienste. ² Die Erziehungsberechtigten von Lernenden an Sonderschulen leisten einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gemäss den Ansätzen des Bildungsdepartementes. Für freiwillig beanspruchte Leistungen können weitere Beiträge verlangt werden. Das Bildungsdepartement legt die Rahmenbedingungen fest. ³ Auf der Tertiärstufe können Semestergebühren erhoben werden.</p> <p>Art. 61 <i>Unentgeltliche kantonale Dienste</i></p> <p>Die Leistungen der kantonalen Dienste sind mit Ausnahme der Schulzahnklinik unentgeltlich.</p> <p>Art. 62 <i>Kostenregelung Schulzahnklinik</i></p> <p>¹ Die Kosten für die Zahnprophylaxe und die Zahnuntersuchung werden vom Kanton getragen. ² An die Behandlungskosten werden Beiträge des Kantons ausgerichtet. Die Beiträge des Kantons an die Behandlungskosten werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt. Dieses legt den Kreis der Anspruchsberechtigten sowie Voraussetzungen und Umfang der Beiträge fest.</p> <p>Art. 63 <i>Weiterbildung der Lehrenden</i></p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Weiterbildung der Lehrenden. ² Er kann die Schulträger und die Lehrenden verpflichten, sich angemessen an den Weiterbildungskosten zu beteiligen.</p>	<p>f. durch versäumte Termine verursachte Unkosten der kantonalen Dienste.</p> <p><i>Kommentar:</i> - lit. d: <i>Schulreisen und Klassenlager gehören zur obligatorischen Schule und werden daher vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule erfasst. Daher dürfen dafür - ausser für die Verpflegung (vgl. lit. e)- keine Beiträge von den Erziehungsberechtigten verlangt werden.</i> - lit. f: <i>Kann als Pflichtverletzung der Eltern über Art. 28 Abs. 2 SchG geahndet werden.</i></p> <p>² Er kann die Schulträger und nach kantonalem Personalrecht die Lehrenden verpflichten, sich angemessen an den Weiterbildungskosten zu beteiligen.</p> <p><i>Kommentar</i> Abs. 2: <i>Die Beteiligung der Lehrenden an den Weiterbildungskosten entspricht den Regelungen in der Personalgesetzgebung (Art. 24 Abs. 3 PG, § 48 PVO). Klarstellung, dass hier keine lex specialis bezüglich die Beteiligung der Lehrenden geschaffen werden soll. Da die Schulträger erwähnt werden müssen, sind auch die Lehrenden zu erwähnen (→ Anwenderfreundlichkeit).</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**VII. Rechtspflege****Art. 64***Rekurs- und Beschwerdewesen*

¹ Der Regierungsrat entscheidet, vorbehältlich Abs. 2, über alle Rekurse und Beschwerden in Schulangelegenheiten, die bereits von einer untergeordneten Schulinstanz beurteilt worden sind, als letzte Verwaltungsinstanz.

² Über die Einteilung von Lernenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I in bestimmte Klassen entscheidet die Schulverbandsleitung als letzte Verwaltungsinstanz.

³ Gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht zulässig.

⁴ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Art. 64*Rekurs- und Beschwerdewesen*

¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen Entscheide der Schulverbandsleitungen, der Schulleitungen der Kantonsschule und der Pädagogischen Hochschule sowie des Sonderschulrates in Schulangelegenheiten. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

² Der Regierungsrat entscheidet über alle Rekurse und Beschwerden in Schulangelegenheiten, die bereits von einer untergeordneten Schulinstanz beurteilt worden sind, als letzte Verwaltungsinstanz. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

³ Über die Einteilung von Lernenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I in bestimmte Klassen entscheidet die Schulverbandsleitung als letzte Verwaltungsinstanz.

⁴ Gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht zulässig.

⁵ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Art. 64a*Rekurskommission*

¹ Die vom Regierungsrat gewählte Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus einer Vertretung des Bildungsdepartements sowie je einer Vertretung aus den Bereichen der Primarstufe, der Sekundarstufe I, der Kantonsschule und der Pädagogischen Hochschule. Der Vorsitz obliegt der Vertretung des Bildungsdepartements. Im Übrigen konstituiert sich die Rekurskommission selbst.

² Die Rekurskommission kann weitere Fachpersonen mit beratender Stimme für die Behandlung einzelner Geschäfte beiziehen.

Kommentar:

- *Rekurskommission als Rechtsmittelinstanz zwischen Schulverbandsleitungen, Schulleitungen der Kantonsschule und Pädagogischen Hochschule sowie Sonderschulrat einer- und Regierungsrat andererseits (→ Entlastung des Regierungsrates durch ein kompetentes Fachgremium).*

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates**VIII. Übergangsbestimmungen****Art. 65***Weitergeltung bisherigen Rechtes*

Die bisherigen Ausführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen und solange neue Vorschriften gestützt auf dieses Gesetz nicht erlassen sind.

Art. 66*Schulpflicht*

Für die Lernenden, welche vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits den Kindergarten besucht haben, dauert die Schulpflicht neun Jahre.

Art. 67*Schuleintritt*

Bis zum Erreichen des neuen Stichtages zum Schuleintritt wird der Stichtag jährlich um einen Monat vorverlegt.

Art. 68*Anstellungsverhältnis*

¹ Für im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits angestellte Lehrende wird die bisher ausgerichtete Gemeindegulage zu einem Teil des Lohnes.

² Lehrende, deren Lohn aufgerechnet auf ein 100%-Pensum ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einschliesslich der Gemeindegulage über dem Maximum des vorgesehenen Lohnbandes liegt, erhalten das Maximum und eine entsprechende Zulage umgerechnet auf ihr Arbeitspensum. Diese Zulage reduziert sich im Rahmen der generellen Lohnerhöhung.

Art. 69*Schülerpauschale*

Die Infrastrukturpauschale als Teil der Schülerpauschale wird für das erste Jahr für jede Gemeinde separat berechnet. Dabei werden die vom Kanton während zehn Jahren vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an die jeweilige

- Vorbehaltene gesetzliche Regelungen gemäss Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2: Art. 7 Abs. 4 SchG (Übertrittskommission) und Art. 64 Abs. 3 SchG (Schulhauszuteilungen).

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates

Gemeinde ausgerichteten Subventionen für Schulbauten berücksichtigt. Diese Pauschale wird innerhalb von zehn Jahren schrittweise in einen einheitlichen Betrag überführt.

Art. 70*Infrastruktur*

¹ Der Schulverband entscheidet, ob er die benötigten Schulanlagen zu Eigentum erwirbt oder mietet.

² Die Gemeinden verständigen sich über den für die Anrechnung massgebenden Zeitwert der Schulanlagen. Bei Uneinigkeit gilt der vom Kantonalen Amt für Grundstückschätzungen bestimmte Wert.

³ Die Erstinvestitionen können von den Gemeinden während 25 Jahren linear abgeschrieben werden.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 71***Redaktionelle Anpassungen*

Der Regierungsrat kann von diesem Erlass abweichende Bestimmungen und Bezeichnungen in weiteren Gesetzen und Dekreten im Sinne dieses Gesetzes auf dem Verordnungsweg redaktionell anpassen.

Art. 72*Aufhebung bisherigen Rechtes*

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- a. das Schulgesetz vom 27. April 1981;
- b. das Schuldekret vom 27. April 1981;
- c. das Gesetz über die Subventionierung von Schulbauten sowie von Kindergärten, Schülerhorten und Kinderkrippen vom 29. November 1971;
- d. das Dekret betreffend die Richtlinien für den Bau und die Subventionierung von Schulanlagen vom 29. November 1971;
- e. das Dekret betreffend die Gewährleistung der berufsbegleitenden oder teilweise berufsbegleitenden Weiterbildung mit Maturitätsabschluss vom 20. September 1993.

Schulgesetz; Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“ für die 2. Lesung des Kantonsrates

² Für vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingereichte Subventionsgesuche für Schulanlagen gelten die Erlasse gemäss lit. c und d sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen bis zum rechtskräftigen Abschluss der Subventionsverfahren weiter.

Art. 73

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die massgebenden Organisationsbestimmungen treten unmittelbar nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme durch das Volk für die Umsetzung von Abs. 4 und Abs. 5 vorzeitig in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

⁴ Die Gemeinden müssen sich bis zu einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt zu Schulverbänden zusammengeschlossen haben, andernfalls der Regierungsrat die nötigen Massnahmen anordnet. Die Organe des Schulverbandes üben ihre Funktionen gemäss diesem Gesetz insoweit aus, als es zur Umsetzung der übrigen Organisationsbestimmungen erforderlich ist.

⁵ Die Gemeinden bzw. die Schulverbände müssen bis zu einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Erfüllung aller in diesem Gesetz geregelten Organisationsbestimmungen geschaffen haben, andernfalls der Regierungsrat die nötigen Massnahmen anordnet.

⁶ Der Kanton beteiligt sich mit 43.5% an den Einführungskosten für die Umsetzung der Organisationsbestimmungen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Art. 66 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 sowie auf Art. 22 des Bildungsgesetzes vom...,

Art. 1 Abs. 1

¹ Das Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und regelt in Ergänzung zum Bildungsgesetz vom... für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen:

- a) die berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität;
- b) die höhere Berufsbildung;
- c) die Weiterbildung;
- d) die Qualifikationsverfahren;
- e) die Bildung von Bildungsverantwortlichen;
- f) die Zuständigkeit und die Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Art. 2 Abs. 3

³ Der Regierungsrat wählt die kantonalen Aufsichtskommissionen und gewährleistet eine angemessene Vertretung aller beteiligten Bildungspartner. Er wählt ausserdem die kantonalen Prüfungskommissionen sowie die kantonale Berufsmaturitätskommission und gewährt den Organisationen der Arbeitswelt eine angemessene Vertretung.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4 Bildungsdepartement

¹ Der unmittelbare Vollzug obliegt dem Bildungsdepartement, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmen.

² Das Bildungsdepartement ist zuständig für Verfügungen, welche die Gesetzgebung dem Entscheid der Kantone überlässt und für die nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist.

³ Zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben führt das Bildungsdepartement eine Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung.

Art. 5

Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Einzelheiten für den Vollzug und bezeichnet die Aufgabenbereiche des Regierungsrates, des Bildungsrates, der Aufsichtskommissionen, des Bildungsdepartements und der zuständigen Abteilungen der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung.

Art. 7 Abs. 3

³ Das Bildungsdepartement kann den Abschluss von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung mit einem kantonalen Ausweis zertifizieren.

Art. 11 Abs. 1

¹ Das Bildungsdepartement regelt die Durchführung von obligatorischen Ausbildungskursen für Berufsbildende der beruflichen Praxis.

Art. 12 Abs. 3

³ Besteht keine Organisation der Arbeitswelt, so kann das Bildungsdepartement die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Lernende in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen und den betroffenen Berufsbildnern selbst übernehmen oder interkantonale Lösungen anstreben.

Art. 14 Abs. 1

¹ Das Bildungsdepartement regelt die Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der beruflichen Grundbildung.

Art. 24

Der Regierungsrat kann auf Antrag des Bildungsrates zur Verbesserung des Berufsbildungswesens im Rahmen der Bundesvorschriften und im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesamt neue Formen der Schulbildung zur Erprobung oder definitiven Einführung bewilligen.

Art. 25

Für die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und die Lehrenden der kantonalen Berufsfachschulen gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes, der Personalverordnung, der Berufsschullehrerverordnung sowie der Lohnverordnung.

Art. 26

Das Bildungsdepartement regelt die Organisation des schulärztlichen Dienstes.

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Abteilung Berufsbildung legt die Aufgaben der Prüfungskommissionen in einem Organisationsreglement fest. Dieses bedarf der Genehmigung des Bildungsdepartements.

Art. 28 Abs. 1

¹ Das Bildungsdepartement unterstützt die Bemühungen der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsanbieter für ein bedarfsgerechtes Ausbildungsangebot.

Art. 30 Abs. 1

¹ Das Bildungsdepartement unterstützt die Bemühungen der Bildungspartner für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot.

Art. 31 Abs. 3

³ Das Bildungsdepartement beschliesst die Übertragung der übrigen Angebote auf private Anbieter.

Art. 46

¹ Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist unentgeltlich für Lernende, Jugendliche und Erwachsene, die im Kanton wohnhaft sind.

² Die Dienstleistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung können durch ein erweitertes, kostenpflichtiges Angebot ergänzt werden. Die zuständige Stelle des Bildungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 47 Abs. 4

⁴ Für nichtberufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial wird von allen Lernenden eine Gebühr in der Höhe von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- pro Schuljahr erhoben. Die zuständige Stelle des Bildungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Art. 48 Abs. 5

⁵ Die zuständige Stelle des Bildungsdepartements kann in finanziellen Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühren und die Schulgelder ganz oder teilweise erlassen.

Art. 49 Abs. 2

² Materialkosten und Raummieten aus Qualifikationsverfahren für Lernende innerhalb eines Bildungsverhältnisses sowie die Kosten des Qualifikationsverfahrens für Lernende ausserhalb eines Bildungsverhältnisses werden in Rechnung gestellt. Das Bildungsdepartement legt die Höhe der berufsspezifischen Prüfungspauschalen fest. In Härtefällen kann auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 54 Abs. 1 und 2

¹ Entscheide der Abteilung Berufsbildung sind beim Bildungsdepartement mit Rekurs anfechtbar.

² Entscheide des Bildungsdepartements sowie der Aufsichts- und Prüfungskommissionen können durch Rekurs an den Regierungsrat weitergezogen werden, der als letzte kantonale Verwaltungsinstanz entscheidet.

Art. 55

Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen im Sinne von Art. 62 bis 64 BBG obliegt dem Bildungsdepartement bzw. den jeweils zuständigen Strafverfolgungsorganen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... und dem Schulgesetz vom ... in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Art. 67 des Schulgesetzes vom...,

§ 1 Abs. 1

¹ Unter dem Namen „Schaffhauser Sonderschulen“ besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Schaffhausen.

§ 2 Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen bezwecken die Errichtung und den Betrieb von Institutionen für Schulung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im vorschul-, schul- und nachschulpflichtigen Alter bis längstens zum 20. Lebensjahr, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und dem Unterricht in Regelklassen auch durch besondere Förderung nicht zu folgen vermögen.

§ 3 Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen orientieren sich an den Bildungszielen und Erziehungsgrundsätzen des Bildungs- und Schulgesetzes. Sie erfüllen im Rahmen der Leistungsvereinbarung

- a) die in der Sonderschulverordnung genannten Aufgaben;
- b) die ihnen vom Sonderschulrat übertragenen weiteren Aufgaben.

II. Lernende und Erziehungsberechtigte (Titel)

§ 10 Abs. 3 und 4 Lernende

³ Die Schaffhauser Sonderschulen achten die Persönlichkeit der von ihnen betreuten Lernenden.

⁴ Die Pflichten der Lernenden richten sich nach den Bestimmungen im Schulgesetz.

§ 15 lit. c

Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- c) Genehmigung der vom Bildungsdepartement ausgehandelten Leistungsvereinbarung;

§ 17 Abs. 2 lit. c und d

² Die fünf bis sieben Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- c) 2 Mitglieder als Vertreter der Schulverbände bzw. der Gemeinden;
- d) 1 bis 3 weitere Mitglieder. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Bildungsdepartementes ist von Amtes wegen Mitglied.

§ 19 Abs. 2 lit. j und k

² Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- j) Aushandlung von Leistungsvereinbarungen mit dem Bildungsdepartement;
- k) aufgehoben

§ 24 Satz 1

Das Bildungsdepartement erarbeitet mit dem Sonderschulrat eine Leistungsvereinbarung.

§ 25

Der Sonderschulrat unterbreitet dem Bildungsdepartement periodisch einen Bericht über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung.

§ 28 Abs. 1 lit. a

¹ Die weiteren Mittel der Schaffhauser Sonderschulen sind:

- a) Beiträge der Schulverbände bzw. Gemeinden gemäss Schulgesetz;

§ 32 Regierungsrat und Bildungsdepartement

Die Schaffhauser Sonderschulen unterstehen im schulischen Bereich gemäss Bildungs- und Schulgesetz der Aufsicht des Regierungsrates und des Bildungsdepartementes.

§ 33

Der Sonderschulrat prüft im Rahmen seiner unmittelbaren Aufsicht die Qualität der erfüllten Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung und die Einhaltung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie der Beschlüsse und Weisungen des Regierungsrates und des Bildungsdepartementes und des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

§ 35

Aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... und dem Schulgesetz vom ... in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen vom 16. August 1982 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Art. 22 des Bildungsgesetzes vom...,

§ 1 Abs. 1 lit. e

Der Kanton Schaffhausen gewährt Ausbildungsbeiträge für folgende Ausbildungswege im In- und Ausland (lit. a - c) bzw. in der Schweiz (lit. d - g) an gesuchstellende Personen, die eine vom Bund, einzelnen Kantonen oder vom Bildungsdepartement anerkannte Ausbildungsstätte besuchen:

e) Ausbildung in einer vertraglich geregelten Berufslehre oder Attestausbildung;

§ 4 Abs. 2

Über die Zulassung von Flüchtlingen und Staatenlosen mit schweizerischem Asylrecht entscheidet das Bildungsdepartement.

§ 6 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Jahresstipendien betragen:

500 Fr. bis 13'000 Fr. für Ledige;

500 Fr. bis 20'000 Fr. für alleinstehende Bewerber mit Unterhalts- oder Unterstützungspflicht;

500 Fr. bis 20'000 Fr. für Verheiratete oder Personen in eingetragener Partnerschaft.

³ Befinden sich bei Ehepaaren beide Ehegatten oder beide Personen in eingetragener Partnerschaft in Ausbildung, so stehen dem einzelnen Bewerber maximal 13'000 Fr. zu, zusätzlich 1'500 Fr. pro Kind, das in deren Haushalt lebt.

⁴ In begründeten Fällen kann das Bildungsdepartement ausnahmsweise über diese Ansätze hinausgehen.

§ 8 Abs. 1 Satz 1

¹ Das Bildungsdepartement kann Studiendarlehen gewähren.

§ 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3

¹ Stipendien- und Darlehensgesuche sind zu Beginn des Studien- oder Ausbildungsjahres mit besonderem Formular beim Bildungsdepartement einzureichen.

² Das Bildungsdepartement führt die zentrale Stipendienstelle.

³ Über die Erteilung der einzelnen Studienbeiträge entscheidet das Bildungsdepartement.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... und dem Schulgesetz vom ... in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik vom 20. September 1993 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Art. 67 des Schulgesetzes vom...,

§ 1

An die Kosten der konservierenden Behandlungen richtet der Kanton einen Beitrag von einem Drittel aus. Berechnungsgrundlage ist der jeweils aktuelle SUVA-Tarif. In Härtefällen kann das Bildungsdepartement, auf begründetes Gesuch hin, den Beitrag auf höchstens 50% erhöhen.

§ 2 Abs. 2 und 3

² Der Beitrag des Kantons in vorerwähntem Sinne richtet sich nach dem folgenden steuerpflichtigen Einkommen der Erziehungsberechtigten:

³ Vor Ausrichtung des Beitrages haben die Erziehungsberechtigten den Nachweis zu erbringen, ob ihrem Kind ein Krankenkassenbeitrag zusteht und gegebenenfalls wie hoch dieser ist.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... und dem Schulgesetz vom ... in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin: